- Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Abholung der Mietsache durch den Mieter bzw. des Versands der Mietsache durch den Vermieter und endet mit dem Zeitpunkt der Rückgabe bzw. des Eintreffens der Mietsache beim Vermieter. Wird das Gerät dem Mieter als Ersatz für ein zu reparierendes Gerät zur Verfügung gestellt, so endet die Mietzeit mit Übergabe des reparierten Gerätes an den Mieter und gleichzeitiger Rückgabe des Mietgegenstandes.
- Der Transport sowie etwaige Transportschäden gehen zu Lasten des Mieters.
- 3. Der Mieter verpflichtet sich
  - die Mietsache pfleglich zu behandeln und vor Überbeanspruchung zu schützen.
  - für Wartung und Pflege der Mietsache zu sorgen.
  - Wartungs- und Reparaturarbeiten ausschließlich durch eine Niederlassung der ZG Raiffeisen Technik GmbH durchführen zu lassen.
  - die Mietsache vor dem ersten Einsatz in die Betriebshaftpflicht aufzunehmen.
- Anfallende Kosten für Treibstoffe und Öle trägt der Mieter selbst. Maschinen werden vollbetankt ausgeliefert; bei Rücklieferung festgestellte Fehlmengen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 5. Von Schäden oder Defekten, die während des Gebrauchs auftreten, muss der Mieter den Vermieter unverzüglich verständigen. Eigene Eingriffe oder Eingriffe Dritter darf der Mieter nicht vornehmen bzw. nicht vornehmen lassen. Bei Zuwiderhandlung trägt der Mieter alle evtl. entstehenden Kosten für die Reparatur oder die Stellung eines Ersatzgerätes.
- Für die Zeit bis zur Rückgabe der Mietsache haftet der Mieter für den von ihm verschuldeten Untergang oder Verlust und für alle Schäden, die durch sein Verschulden an der Mietsache entstehen. Ausgenommen sind Verschleißschäden aufgrund ordnungsgemäßen Gebrauchs.
- 7. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter durch den Ausfall der Mietsache, z. B. durch Schlechtwetter, Reparaturen etc., entstehen. Der Vermieter haftet auch nicht für Personen- oder Sachschäden, die der Mieter oder Dritte durch unsachgemäßen oder vertragswidrigen Gebrauch durch Bedienungsfehler oder durch Überbeanspruchung der Mietsache erleiden.
- Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter aus der Aufstellung und dem Betrieb der Mietsache frei.
- Das Rauchen ist in allen Fahrzeugen untersagt.
   Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch den Mieter oder den eingetragenen Fahrer wird eine Schadenersatzpauschale bzw. Reinigungspauschale von 80,00 Euro fällig.

- 10. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache unterzuvermieten oder zu verleihen. Ist die Mietsache ein fahrerlaubnispflichtiges Fahrzeug, darf dieses nur vom Mieter selbst, dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer, den beim Mieter angestellten Berufsfahrern in dessen Auftrag sowie von Familienangehörigen des Mieters gelenkt werden. Voraussetzung ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekannt zu geben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst genannt sind. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.
- Erfolgt ein Zugriff Dritter auf die Mietsache (Beschlagnahme, Pfändung, etc.), so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten auf dessen Eigentum hinzuweisen.
- 12. Die Mindestmietzeit beträgt einen halben Tag.
- Der Mietzins berechnet sich laut jeweils aktueller Gebührenliste.
- 14. Der Mietzins ist mit Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zielüberschreitung werden bankübliche Zinsen berechnet. Der Vermieter ist berechtigt, eine Anzahlung oder Mietvorauszahlung zu verlangen. Ist der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses im Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache sofort zurück zu nehmen. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, den Mietzins bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit, längstens jedoch für 30 Tage, weiter zu entrichten.
- 15. Die Mietsache muss am letzten Tag des Mietverhältnisses zurück gegeben werden. Andernfalls wird für jeden weiteren angefangenen Tag eine Verzugsgebühr in Höhe der zweifachen Tagesmiete berechnet.
- 16. Die Mietsache muss in einwandfreiem, betriebsbereitem und gereinigtem Zustand zurück gegeben
  werden. Bei Rückgabe in ungereinigtem Zustand
  werden die Reinigungskosten berechnet. Wird das Gerät
  in einem nicht vertragsmäßigen Zustand zurückgegeben, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät auf
  Kosten des Mieters instand zu setzen, sofern der
  Schaden auf unsachgemäße Benutzung, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- 18. Ist dem Mieter die Erfüllung seiner Rückgabeverpflichtung unmöglich, so hat er Geldersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Die Kaution wird auf den Ersatzanspruch angerechnet.